



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

47. Jahrgang

ausgegeben am **22.12.2021**

Nummer **12**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

60	Amtliche Bekanntmachung	174 - 177
	Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen.	
61	Amtliche Bekanntmachung	178
	der im Monat November 2021 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände.	
62	Amtliche Bekanntmachung	179 – 180
	zur Änderung der Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln vom 12.12.1995, in der Fassung vom 20.12.2021	
63	Amtliche Bekanntmachung	181 – 183
	zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25.11.1985, in der Fassung vom 20.12.2021.	
64	Amtliche Bekanntmachung	184 – 186
	zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20.12.1985, in der Fassung vom 20.12.2021.	
65	Amtliche Bekanntmachung	187 – 190
	zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 17.04.2013 in der Fassung vom 20.12.2021.	

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 66 | Amtliche Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses der Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Schapdetten Süd-Ost“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung. | 191 – 193 |
| 67 | Amtliche Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 157 "An der Vogelstange II" gemäß § 10 BauGB mit Begründung. | 194 – 196 |
| 68 | Amtliche Bekanntmachung

XVII. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2021. | 197 – 198 |
| 69 | Amtliche Bekanntmachung

der IV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. | 199 – 202 |
| 70 | Amtliche Bekanntmachung

Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte für die sonstigen gemeindlichen Räume und Flächen vom 14.12.2021. | 203 – 206 |
| 71 | Amtliche Bekanntmachung

der Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte und Betriebskostenpauschalen für die Alte Amtmannei und für das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof vom 14.12.2021. | 207 - 211 |

Satzung der Gemeinde Nottuln**über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712), des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) vom 28.02.2003 (GV NRW S. 95) und des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der

Rat der Gemeinde Nottuln am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen

Soweit in dieser Satzung Personen oder Personenkreise angesprochen werden, gelten diese Anreden für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Rechtsform, Personenkreis und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Nottuln errichtet und unterhält Übergangwohnheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Objekte: Weseler Str. 21, Daruper Str. 42 - 46, Eckenhovener Weg 31 und 33, Stiftsstr. 14 (Alte Vikarie), Roxeler Str. 20 (ehemalige Grundschule) und Westerhiege 15 a - n. Sollte die Gemeinde Nottuln weitere Übergangwohnheime einrichten, gilt diese Satzung entsprechend.
- (2) Die Übergangwohnheime sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Nottuln und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangwohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des:r Bürgermeisters:in.
- (2) Für jedes Übergangwohnheim ist das Zusammenleben der Benutzer:innen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Übergangsheimen durch eine Hausordnung geregelt.

§ 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des:r Bürgermeisters:in unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangwohnheim eingewiesen. Die Benutzer:innen erhalten gegen schriftliche Bestätigung:
 1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringenden Personen und das Übergangwohnheim bezeichnet sind.
 2. einen Kostenbescheid, in dem die Höhe der Benutzungsgebühren beziffert sind,
 3. einen Abdruck der für die Übergangwohnheime gültigen Hausordnung
 4. die Schlüssel der Unterkunft.

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Jedoch sollen nach Möglichkeit z.B. ethnische Herkunft, weltanschauliche, volkstümliche sowie religiöse Interessen berücksichtigt werden. Die Benutzer:innen können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangwohnheimes von einer Unterkunft in eine andere, als auch von einem Übergangwohnheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangwohnheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangwohnheim ist die untergebrachte Person verpflichtet
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung des Übergangwohnheimes zu beachten,
 2. den mündlichen Weisungen, der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde, Folge zu leisten.
- (4) Eine Einweisung kann widerrufen werden, wenn der:die Benutzer:in
 1. anderweitigen Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. sich offensichtlich nicht mehr zu Wohnzwecken in der ihm zugewiesenen Unterkunft aufhält,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung des Übergangwohnheimes und/oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat, insbesondere Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt.
- (5) Der:die Benutzer:in hat das Übergangwohnheim unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der:die Benutzer:in den Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW zwangsweise durchgeführt werden. Die betroffenen Benutzer:innen sind verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung und die Schadensbeseitigung nach § 3 Abs. 4 Ziffer 3 zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände an die mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nottuln.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Nottuln erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangwohnheime Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer:innen der Übergangwohnheime. Eltern, die mit minderjährigen Kindern in ein Übergangwohnheim eingewiesen werden, haften als Gesamtschuldner:innen für den Anteil der Minderjährigen an der Benutzungsgebühr.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der:die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung benutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Aufsicht und Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Nottuln.

- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme im Übergangwohnheim, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Nottuln zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag zu 1/30 berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter und Monat: 11,45 € (bisher 8,79 €)
- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind für die Übergangwohnheime der Gemeinde Nottuln die Verbrauchskosten aufgrund einer Kalkulation in monatlichen Pauschalbeträgen wie folgt zu entrichten:
 1. Strom 31,29 € (bisher: 27,65 €/Person)
(Pauschale für Einzelpersonen in Wohngemeinschaften und für Wohneinheiten bei denen ein Direktbezug vom Stromversorger nicht möglich ist, ansonsten Direktbezug vom Stromversorger s.u.)
 2. Heizung: 1,54 € (bisher: 1,89 €/m²)
 3. Nebenkosten: 29,40 € (bisher: 17,73 €/Person)
(Allgemeinstrom, z.B. Licht im Hausflur und Abfallbeseitigung)

Sollte aufgrund der technischen Voraussetzungen eine Abrechnung direkt mit dem Stromversorger möglich sein, wird der:die Nutzer:in beim Stromversorger als Kunde:in angemeldet. Bei Wohngemeinschaften und bei den Unterkünften, für die aufgrund der technischen Voraussetzungen nicht direkt mit dem Stromversorger abgerechnet werden können, tritt die Gemeinde Nottuln als Kundin auf.

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten (Kostenbeiträge) gilt § 4 Abs. 2 - 4 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung der Gemeinde Nottuln über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 14.12.2021

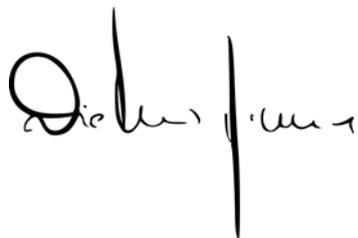
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 16. Dezember 2021

Gemeinde Nottuln



Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 08.12.2021

Im Monat November **2021** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice,
Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

9 Damenräder
10 Herrenräder
6 Mountainbikes
1 Jugendrad
2 Kinderräder
1 BMX-Rad
1 Klapprad
1 E-Bike
1 Cityroller
8 Schlüssel
1 Armbanduhr
1 Paar Handschuhe
3 Smartphones

Im Auftrag



(Kockmann)

Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln vom 12.12.1995, in der Fassung

vom 20.12.2021

Aufgrund der

- §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950)
- in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.963)

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 der Betriebssatzung der Gemeindewerke Nottuln wird wie folgt geändert:

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, die gemäß §114 Abs. 3 GO i.V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.

Artikel 2

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln vom 12. Dezember 1995, in der Fassung vom 20.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- 3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 20.12.2021



Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Satzung**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungs-satzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, in der Fassung****vom 20.12.2021**

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 38 ff. des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4343), in der jeweils geltenden Fassung,
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr je m³ entnommenen Frischwassers beträgt ab dem 01.01.2022

1,59 € (zzgl. d. gesetzl. USt)

Artikel 2

§ 8 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

Die Grundgebühr pro Tag für die Bereitstellung des Anschlusses beträgt ab dem 01.01.2022 bei Wassermessern mit einer Nennweite von:

Qn 2,5 (3 – 5 m ³)	0,46 € (zzgl. d. gesetzl. USt)
Qn 6 (7 –10 m ³)	0,97 € (zzgl. d. gesetzl. USt)
Qn 10 (20 m ³)	2,63 € (zzgl. d. gesetzl. USt)
Qn 15 (30 m ³)	3,71 € (zzgl. d. gesetzl. USt)

Verbundzähler:

Qn 15 (DN 50/ 35 m ³)	4,68 € (zzgl. d. gesetzl. USt)
Qn 40 (DN 80/100 m ³)	8,26 € (zzgl. d. gesetzl. USt)
Qn 60 (DN 100/150 m ³)	11,98 € (zzgl. d. gesetzl. USt)

Artikel 3

1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

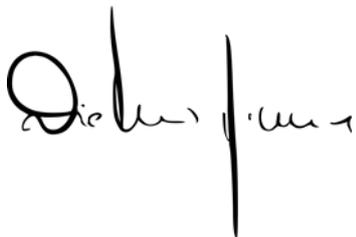
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, in der Fassung vom 20.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- 3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 20.12.2021



Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs-satzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 1985, in der Fassung

vom 20.12.2021

Aufgrund der

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 14.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 4a und b werden wie folgt geändert:

Die Gebühr im Sinne des §8 Abs. 1 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2022 für die Abwassererzeuger:

- | | |
|-------------------------------------------|------------------|
| a) bei einem Schmutzwasseranschluss | 2,02 €/m³ |
| b) bei einem Niederschlagswasseranschluss | 0,57 €/m² |

Artikel 2

- 1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 20.12.2021, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- 3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 20.12.2021



Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Satzung**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 17. April 2013 in der Fassung****vom 20.12.2021**

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1**§ 1 Gebührentarif**

Die Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln werden in dem als Anlage beigefügten Gebührentarif festgelegt. Der Gebührentarif wird als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 2**§ 10 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

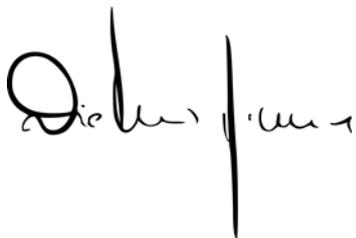
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln 17. April 2013, in der Fassung vom 20.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- 3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 20.12.2021



Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Anlage 1

Gebührentarif zur Gebührensatzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 20.12.2021

Benutzungsberechtigung

Leistung

		Hallenbad täglich	Wellenbad Mo bis Fr	Wellenbad Sa, So und Feiertage			
		EUR	EUR	EUR			
1. Einzelkarten							
1.	1 Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	1,30	2,30	2,90	*		
1.	2 Erwachsene	2,60	4,80	6,00			
1.	3 Erwachsene "Feierabendtarif" 18.00 bis 20.00 Uhr (gilt nur für das Wellenbad)		2,90	4,30			
1.	4 Erwachsene "Frühschwimmtarif" 06.30 bis 08.30 Uhr (gilt nur für das Wellenbad)		2,90				
2. Zehnerkarten							
2.	1 Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	12,00	20,00	20,00	*		
2.	2 Erwachsene	24,00	40,00	40,00			
3. Zuschläge							
3.	1 Verlust des Garderoben- und Wertfachschlüssels	5,00	5,00	5,00			
3.	2 Verlust von Saison- und Jahreskarten	10,00	10,00	10,00			
4. Pauschalgebühren							
4.	1 Schulschwimmen Nottulner Schulen wie 2.1. (pro Schüler)	1,20	2,00				
4.	2 Sonstige Gruppenbesuche ab 10 Personen						
	a) Kinder und Jugendliche pro Besucher	1,20	2,00	2,00			
	b) Erwachsene pro Besucher	2,40	4,00	4,00			
5. Saisonkarten							
5.	1 Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)	**** 26,00	26,00	26,00			
5.	2 Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	40,00	40,00	40,00	*		
5.	3 Erwachsene	67,00	67,00	67,00			
5.	4 Familien mit Kindern die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben	*** 80,00	80,00	80,00			
5.	5 Ermäßigungsberechtigte Familien	*** 48,00	48,00	48,00	**		
<table border="1" style="margin: auto;"> <tr> <td style="padding: 5px;">Wellenbad Hallenbad</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">EUR</td> </tr> </table>						Wellenbad Hallenbad	EUR
Wellenbad Hallenbad							
EUR							
6. Jahreskarten (Hallen- und Wellenfreibad)							
6.	1 Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)	****	40,00				
6.	2 Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)		58,00		*		
6.	3 Erwachsene		85,00				
6.	4 Familien mit Kindern die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben	***	132,00				
6.	5 Ermäßigungsberechtigte Familien	***	90,00		**		

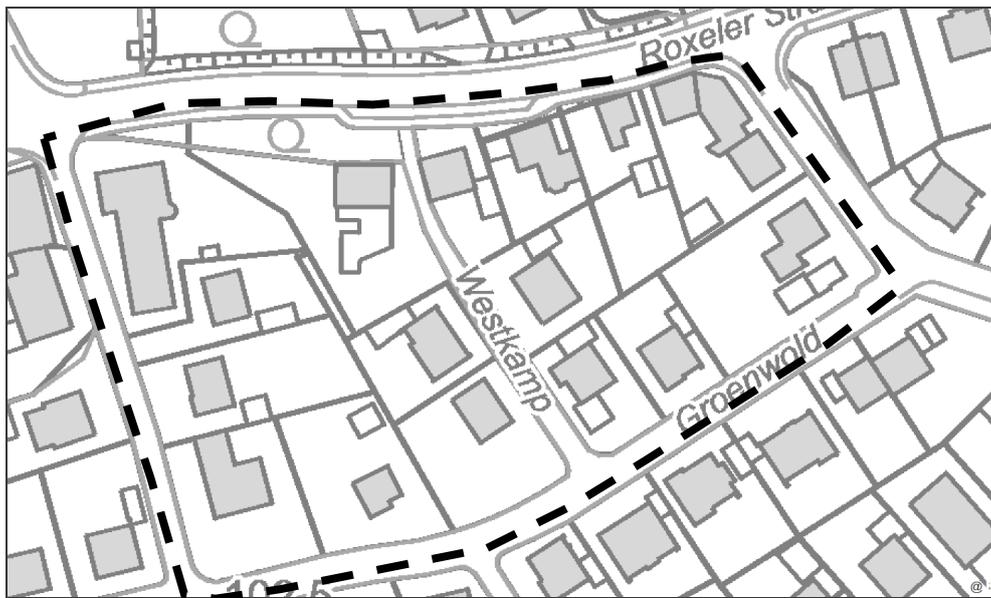
7. Ergänzende Bestimmungen

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 7. | <p>1 Schwerbehinderte Erwachsene mit einem Grad der Behinderung ab 50%
 (Bei einem Eintrag "B" im Schwerbehindertenausweis hat die Begleitperson freien Eintritt)
 und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz
 werden den Jugendlichen gleichgestellt.
 Nachweis: Schwerbehindertenausweis/ Nachweis Leistungsbezug</p> | * |
| 7. | <p>2 Bei Schwerbehinderten Kindern und Jugendlichen mit einem Grad der Behinderung ab 50%
 ermäßigt sich die Gebühr um 50%.
 (Bei einem Eintrag "B" im Schwerbehindertenausweis hat die Begleitperson freien Eintritt)
 Nachweis: Schwerbehindertenausweis</p> | |
| 7. | <p>3 Jugendliche von Eltern als Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asyl-
 bewerberleistungsgesetz werden den Kindern gleichgestellt.
 Bei Kindern von Eltern als Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asyl-
 bewerberleistungsgesetz ermäßigt sich die Gebühr um 50%.
 Nachweis: Leistungsbezug</p> | **** |
| 7. | <p>4 Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz haben
 Anspruch auf eine ermäßigte Familienjahres- oder Familiensaisonkarte. Die Ermäßigung richtet
 sich nach der gleichen prozentualen Ermäßigung "Erwachsener zu Jugendlicher" für Saison-
 und Jahreskarten.
 Nachweis: Meldebescheinigung u. Kindergeldbescheinigung u. Leistungsbezug</p> | ** |
| 7. | <p>5 Für die Dauer des Kindergeldbezuges besteht für Erwachsene Anspruch auf eine Familien-
 karte sowie auf eine Saison- oder Jahreskarte zum Tarif "Jugendliche".
 Nachweis: Kindergeldbescheinigung</p> | |
| 7. | <p>6 Voraussetzung für den Anspruch auf eine Familienkarte ist der Nachweis der häuslichen
 Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz. Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten
 Erwachsene mit mindestens einem Kind für das ein Kindergeldanspruch besteht, unab-
 hängig vom Wohnsitz der Kinder (z.B. Schüler/Studenten)
 Nachweis: Meldebescheinigung u. Kindergeldbescheinigung</p> | *** |

Amtliche Bekanntmachung**des Satzungsbeschlusses der Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Schapdetten Süd-Ost“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung.**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 14.12.2021 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Schapdetten Süd-Ost“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich befindet sich im Zentrum des Ortsteils Schapdetten. Im Osten, Süden und Westen grenzt dieser an das bestehende Wohngebiet an. Im Norden wird das Plangebiet durch die Roxeler Straße begrenzt. Der genaue räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 7 „Schapdetten Süd-Ost“ ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze:



ohne Maßstab

----- Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schapdetten Süd-Ost“

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Ziel des Verfahrens war die Schaffung von Baufeldern im Innenbereich der beiden Baublöcke.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7, 48301 Nottuln, FB 3 Planen, Bauen, Umwelt

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2021 übereinstimmt. Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 7 „Schapdetten Süd-Ost“ rechtsverbindlich.

Nottuln, 16.12.2021



Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen, Bauen, Umwelt

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2021 übereinstimmt. Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 157 „An der Vogelstange II“ rechtsverbindlich.

Nottuln, 15.12.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dietmar Thönnies', written in a cursive style.

Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

XVII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23.12.1999

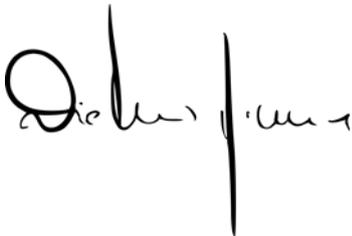
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 15.12.2021

Gemeinde Nottuln



Dr. Dietmar Thönnies
Der Bürgermeister

XVII. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S.610) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 20 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Buchstabe d) und e) wird wie folgt geändert:

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| d) | für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 80 l-, 120 l-, 240 l-Gefäßen je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet bis zu drei Gefäße) | 17,00 € |
| e) | für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 1,1 m ³ -Containern je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet einen 1,1 m ³ -Container zzgl. der 240 l Papiertonne und der 120 l bzw. 240 l Biotonne) | 35,00 € |

§ 2

Die Satzung tritt am **01. Januar 2022** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

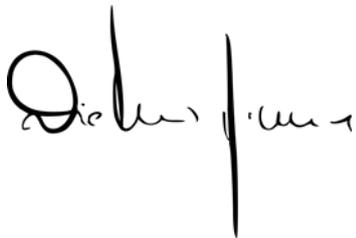
Die nachstehende

IV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 15. Dezember 2021



Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

IV. Satzung**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Nottuln vom 12.12.2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2021**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltende Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,06463 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00016 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Stever, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Stever die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01223 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00015 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever und seinen Nebengewässern liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever Senden die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01005 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00014 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Münstersche Aa (Oberlauf) die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02238 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00011 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Berkel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01914 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00010 €

- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Hagenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02118 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00020 €

- (7) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,28358 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00015 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte für die sonstigen gemeindlichen Räume und Flächen vom 14.12.2021

Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Einrichtungen erhebt die Gemeinde Nottuln Entgelte gem. des als Anlage 1 beigefügten Tarifs, der Bestandteil dieser Richtlinien ist. Für die Alte Amtmannei und das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof gelten gesonderte Richtlinien.

1. Die festgesetzten Entgelte sind grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person, die die gemeindliche Einrichtung in Anspruch nimmt, zu zahlen.
2. Eine Befreiung scheidet grundsätzlich bei
 - a) Inanspruchnahme aus rein privaten bzw. persönlichen Gründen (Hochzeiten, Geburtstage etc.)
und
 - b) Inanspruchnahme aus wirtschaftlichen oder geschäftlichen Gründen
aus.
3. Die festgesetzten Entgelte werden nicht erhoben:
 - a) Für nichtwirtschaftliche öffentliche Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich jedermann Zutritt hat, die im öffentlichen Interesse liegen und ein evtl. zu zahlendes Eintrittsgeld lediglich einen Kostenbeitrag darstellt. Den Nachweis, dass ein Gewinn nicht erzielt wird bzw. dass dieser einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt wird, obliegt dem Veranstalter/der Veranstalterin.
 - b) Für die Inanspruchnahme durch die auf sozialem Gebiet tätigen Vereine und Verbände.

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

- c) Für die Inanspruchnahme durch die gemeinnützigen Vereine und Verbände, soweit die Veranstaltungen nicht ausschließlich privaten Charakter (Geburtstag eines Mitglieds) haben.
 - d) Für die Inanspruchnahme der Sporthallen durch in Nottuln ansässige sporttreibende Vereine für den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb, Turniere.
 - e) Für politische Veranstaltungen der in Nottuln ansässigen Parteien und politischen Vereinigungen.
 - f) Für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde Nottuln liegen bzw. den Interessen der Gemeinde förderlich sind. Über die Unentgeltlichkeit bzw. Reduzierung der Entgelte entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall auf Antrag.
4. Sollte eine Befreiung von Entgelten entsprechend den vorgenannten Richtlinien ausgesprochen werden, ist grundsätzlich eine Betriebskostenpauschale von 10% (mindestens 20 €) zu entrichten, soweit nicht anderslautende öffentliche- oder privatrechtliche Regelungen entgegenstehen.
Eine Betriebskostenpauschale wird nicht erhoben bei Vereins- und Breitensport der ortsansässigen Vereine und sozialen Einrichtungen.
5. Sollte das Auslegen eines Schutzbelages in der Mehrzweckhalle erforderlich werden, ist vor Beginn der Veranstaltung eine Kautions für die Reinigung des Hallenbodens von 100 € zu hinterlegen. Zusätzlich ist eine Gebühr in Höhe von 100 € für die Endreinigung (Boden wird mit entsprechender Maschine gereinigt) zu zahlen.
6. Bei einer Inanspruchnahme der Küche ist eine Kautions von 100 € zu entrichten.
7. Sollte die Inanspruchnahme des Bauhofes oder Dritter notwendig werden, sind die dabei entstehenden Kosten nach Stundenaufwand zu erstatten.
8. Diese Richtlinien treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Anlage 1

Entgelt

Betriebskostenpauschale

von Aschebergsche Kurie

Eingangshalle: 130 € 20 €

Ratssaal: 200 € 20 €

Sonderreinigungen durch Dienstkräfte der Gemeindeverwaltung werden extra berechnet.

Sporthalle am Hallenbad

Rudolf-Harbig-Straße: 1000 € 100 €

Rupert-Neudeck-Gymnasium

Mehrzweckhalle
(incl. Bestuhlung und Bühne) 1130 € 114 €

Schulräume

Forum – **RNG**
(incl. Bestuhlung und Bühne) 550 € 56 €

Mensa - **RNG**
(ohne Küche, incl. Bestuhlung) 440 € 46 €

Schulküchen
(RNG, Grundschule) 220 € 24 €

Klassenräume 50 € 20 €

Alle Entgelte sind Pauschalen. Hinzu kommen in jedem Fall

- a) Personalkosten für Gemeindewerker und Hausmeister nach tatsächlichem Zeitaufwand.
- b) zusätzliche Reinigungskosten (soweit erforderlich).

Kleinere Hallen in Nottuln und den Teilorten:

600 € 60 €

zzgl. der Kosten für Gemeindewerker und Reinigungspersonal

Unbeschadet der vorgenannten Regelungen werden ab dem 01.01.2022 weiterhin für die Vermietung zum Zwecke des Musikunterrichts erhoben:

- 1. Entgelt pro Jahr i.H.v. 60 €**
für natürliche oder juristische Personen, die als Musikpädagogen oder Musiktreibende gemeindliche Räume in Anspruch nehmen und zusätzlich
- 2. Entgelt für Inanspruchnahme für regelmäßig stattfindenden Musikunterricht:**
 - a) Überlassung von Räumen für ein Schulhalbjahr:**
Das Entgelt für die Nutzung eines Raumes beträgt pro Schulhalbjahr 12 € pro Wochenstunde, wenn die Räume bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres verbindlich für das gesamte Schulhalbjahr gebucht werden.
 - b) Überlassung von Räumen innerhalb des Schulhalbjahres:**
Das Entgelt für die wöchentliche Nutzung eines Raumes beträgt 4 € pro Wochenstunde. Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat
- 3. Entgelt für Inanspruchnahme von Räumen für Einzelveranstaltungen:**
 - a) Räume können tageweise überlassen werden**
 - für nicht regelmäßig stattfindenden Unterricht (z.B. das Nachholen von ausgefallenem Unterricht oder Zusatzunterricht),
 - für Sonderproben oder Workshops,
 - für Schülervorspiele etc.

Das Entgelt für einen Raum beträgt pro Tag 10 €.
Dieses wird auch fällig, wenn der Raum nur stundenweise genutzt wird bzw. genutzt werden kann. Gleichwohl muss eine verbindliche Absprache der Nutzungszeiten (von x Uhr bis y Uhr) mit der Gemeinde erfolgen.
 - b) Für Wochenend-Workshops können bis zu vier Räume zum Preis von 40 € je Wochenende (Freitag ab 18:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr) überlassen werden.**
 - c) Für Ferienzeiten von Schülergruppen etc. wird eine Bearbeitungspauschale i.H.v. 40 € fällig, sowie ein Entgelt von 20 € je Tag. Darin enthalten ist die Nutzung von beliebig vielen Räumen nach Absprache hinsichtlich der Verfügbarkeit.**

**Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte und
Betriebskostenpauschalen
für die Alte Amtmannei und für das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof
vom 14.12.2021**

Für die Inanspruchnahme der Alten Amtmannei und des Bürgerzentrums Schulze Frenkings Hof erhebt die Gemeinde Nottuln Entgelte und Betriebskostenpauschalen gemäß des als Anlage beigefügten Tarifs, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

- 1. Die festgesetzten Entgelte sind grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person, die die gemeindliche Einrichtung in Anspruch nimmt, zu zahlen.**

- 2. Eine Befreiung scheidet grundsätzlich bei**
 - a) Inanspruchnahme aus rein privaten bzw. persönlichen Gründen (Hochzeiten, Geburtstage etc.)**

und
 - b) Inanspruchnahme aus wirtschaftlichen oder geschäftlichen Gründen**

aus.

- 3. Die festgesetzten Entgelte werden nicht erhoben:**
 - a) Für nichtwirtschaftliche öffentliche Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich jedermann Zutritt hat, die im öffentlichen Interesse liegen und ein evtl. zu zahlendes Eintrittsgeld lediglich einen Kostenbeitrag darstellt. Den Nachweis, dass ein Gewinn nicht erzielt wird bzw. dass dieser einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt wird, obliegt dem Veranstalter/der Veranstalterin.**

 - b) Für die Inanspruchnahme durch die auf sozialem Gebiet tätigen Vereine und Verbände.**

 - c) Für die Inanspruchnahme durch die gemeinnützigen Vereine und Verbände, soweit die Veranstaltungen nicht ausschließlich privaten Charakter (Geburtstag eines Mitglieds) haben.**

 - d) Für politische Veranstaltungen der in Nottuln ansässigen Parteien und politischen Vereinigungen.**

- e) Für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde Nottuln liegen bzw. den Interessen der Gemeinde förderlich sind. Über die Unentgeltlichkeit bzw. Reduzierung der Entgelte entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall auf Antrag.
4. Sollte eine Befreiung von den Entgelten entsprechend den vorgenannten Richtlinien ausgesprochen werden, ist grundsätzlich eine Betriebskostenpauschale zu entrichten, soweit nicht anderslautende öffentlich- oder privatrechtliche Regelungen entgegenstehen.
5. Sollte die Inanspruchnahme des Bauhofes oder Dritter notwendig werden, sind die dabei entstehenden Kosten nach Stundenaufwand zu erstatten.
6. Erforderliche Sonderreinigungen werden extra berechnet.
7. Zur Sicherheit soll die Gemeindeverwaltung i.d.R. eine Kautions erheben. Die Höhe richtet sich nach der Intensität der räumlichen Nutzung und soll mindestens den evtl. erforderlichen Reinigungsumfang durch Fremdfirmen abdecken.
8. Diese Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft.

Anlage 1**Alte Amtmannei**

	Entgelt	Betriebskostenpauschale
<u>Untere Etage</u>		
Privat	200 €	20 €
Gewerblich	300 €	
Herdfeuer (entfällt, Holz ist selber mitzubringen)		
<u>Obergeschoss</u>		
Privat	250 €	30 €
Gewerblich	350 €	
Herdfeuer (entfällt, Holz ist selber mitzubringen)		

Unbeschadet der vorgenannten Regelungen werden ab dem 01.01.2022 weiterhin für die Vermietung zum Zwecke des Musikunterrichts erhoben:

4. Entgelt pro Jahr i.H.v. 60 €

für natürliche oder juristische Personen, die als Musikpädagogen oder Musiktreibende gemeindliche Räume in Anspruch nehmen und zusätzlich

5. Entgelt für Inanspruchnahme für regelmäßig stattfindenden Musikunterricht:

c) Überlassung von Räumen für ein Schulhalbjahr:

Das Entgelt für die Nutzung eines Raumes beträgt pro Schulhalbjahr 12 € pro Wochenstunde, wenn die Räume bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres verbindlich für das gesamte Schulhalbjahr gebucht werden.

d) Überlassung von Räumen innerhalb des Schulhalbjahres:

Das Entgelt für die wöchentliche Nutzung eines Raumes beträgt 4 € pro Wochenstunde. Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat.

6. Entgelt für Inanspruchnahme von Räumen für Einzelveranstaltungen:

d) Räume können tageweise überlassen werden

- **für nicht regelmäßig stattfindenden Unterricht (z.B. das Nachholen von ausgefallenem Unterricht oder Zusatzunterricht),**
- **für Sonderproben oder Workshops,**
- **für Schülervorspiele etc.**

Das Entgelt für einen Raum beträgt pro Tag 10 €.

Dieses wird auch fällig, wenn der Raum nur stundenweise genutzt wird bzw. genutzt werden kann. Gleichwohl muss eine verbindliche Absprache der Nutzungszeiten (von x Uhr bis y Uhr) mit der Gemeinde erfolgen.

e) Für Wochenend-Workshops können bis zu vier Räume zum Preis von 40 € je Wochenende (Freitag ab 18:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr) überlassen werden.

f) Für Ferienzeiten von Schülergruppen etc. wird eine Bearbeitungspauschale i.H.v. 40 € fällig, sowie ein Entgelt von 20 € je Tag. Darin enthalten ist die Nutzung von beliebig vielen Räumen nach Absprache hinsichtlich der Verfügbarkeit.

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Entgelt "Schulze Frenkings Hof bzw. Alter Speicher"

Gültig für Veranstaltungen ab 01.01.2022

		Mo. - Do.	Fr. - So.
Großer Saal	privat	400,00 €	440,00 €
	gewerblich	800,00 €	1.200,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	40,00 €	40,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	200,00 €	220,00 €
Eingangshalle/Kaminzimmer	privat	100,00 €	140,00 €
	gewerblich	200,00 €	300,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	20,00 €	20,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	50,00 €	70,00 €
Küche	privat	100,00 €	140,00 €
	gewerblich	200,00 €	300,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	20,00 €	20,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	50,00 €	70,00 €
Versamlungsraum Upkammer	privat	50,00 €	60,00 €
	gewerblich	80,00 €	100,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	20,00 €	20,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	25,00 €	30,00 €
Gesamt-Miete (ohne Upkammer)	privat	600,00 €	720,00 €
	gewerblich	1.200,00 €	1.800,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	80,00 €	80,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	300,00 €	360,00 €

An den Wochenenden (Fr. - So.) wird die Vermietung des Gesamtgebäudes favorisiert!

Feiertage, sowie der Tag davor, werden zum Wochenend-Entgelt berechnet.

Speicher Untergeschoss	privat	80,00 €	100,00 €
	gewerblich	180,00 €	250,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	20,00 €	20,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	40,00 €	50,00 €
Speicher Obergeschoss	privat	80,00 €	100,00 €
	gewerblich	180,00 €	250,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	20,00 €	20,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	40,00 €	50,00 €
Gesamt	privat	160,00 €	200,00 €
	gewerblich	360,00 €	500,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen ohne Umsatz)	40,00 €	40,00 €
	Betriebskostenpauschale (Veranstaltungen mit Umsatz)	80,00 €	100,00 €

An den Wochenenden (Fr. - So.) kann der Speicher nur komplett gemietet werden.

Feiertage, sowie der Tag davor, werden zum Wochenend-Entgelt berechnet.